Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 18. April 2024

Der Markt Peiting erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist, folgenden Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28. Mai 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6 Entschädigung der Beauftragten

- (1) Die vom Markt Peiting bestellten Beauftragten (§ 6 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Peiting) erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von jährlich 150,-- €.
- (2) Die Regelungen des § 3 Abs. 5 mit 7 finden entsprechende Anwendung."
- 2. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 18. April 2024

Peter Ostenrieder Erster Bürgermeister